
Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderats

Tag	Mittwoch, 14. Dezember 2016
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:04 Uhr
Ende der Sitzung	19:16 Uhr

anwesend

1. Erster Beigeordneter Heinz Düber als Vorsitzender
2. Guido Barth
3. Ellen Creutzburg
4. Rainer Düngen, ab TOP 1 als Beigeordneter
5. Klaus Ehlgen
6. Jörg Gerharz
7. Christa Griffel
8. Regina Härtel
9. Dagmar Hassel
10. Harald Hüsich
11. Ulf Imhäuser, anwesend ab 19:15 Uhr, nach TOP 14
12. Horst Klein
13. Gottfried Klingler, anwesend ab TOP 2
14. Susanne Kramer
15. Jürgen Kugelmeier
16. Wolfgang Lanvermann
17. Klaus Lauterbach
18. Kevin Lenz
19. Bernd Lindlein
20. Stefan Löhr
21. Torsten Löhr
22. Wilhelm Meuler
23. Winfried Oster
24. Monika Otterbach
25. Helma Radermacher
26. Achim Ramseger
27. Jürgen Salowsky
28. Margot Sander
29. Erhard Schumacher
30. Ralf Schwarzbach
31. Dr. Kirsten Seelbach
32. Markus Trepper
33. Helmut Wagner
34. Franz Weiss
35. Dietmar Winhold
36. Klaus Zimmer

Beigeordnete

Winfried Stahl

abwesend

Frank Bettgenhäuser
Christian Chahem

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordnete/Ortsvorsteher der Ortsgemeinden

anwesend

1. Bachenberg
2. Berod
3. Birnbach
4. Busenhausen
5. Ersfeld
6. Fiersbach
7. Fluterschen
8. Forstmehren
9. Gieleroth
10. Hasselbach
11. Helmeroth
12. Hemmelzen
13. Heupelzen
14. Hilgenroth
15. Hirz-Maulsbach
16. Idelberg
17. Ingelbach
18. Isert
19. Michelbach
20. Neitersen
21. Obererbach
22. Oberirsen
23. Oberwambach
24. Rettersen
25. Sörth
26. Volkerzen
27. Werkhausen
28. Weyerbusch

abwesend

1. Altenkirchen
2. Almersbach
3. Eichelhardt
4. Helmenzen
5. Kettenhausen
6. Kircheib
7. Kraam
8. Mammelzen
9. Mehren
10. Ölsen
11. Racksen
12. Schöneberg
13. Stürzelbach
14. Weyerbusch-Hilkhausen
15. Wölmersen

von der Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Beate Drumm, Sonja Hackbeil, Burkhard Heibel, Volker Schütz, Jürgen Kolb

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 37
Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der/des Beigeordneten
2. Neufassung der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
4. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018;
Wirtschaftsplan 2017 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke
Altenkirchen
5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
6. Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2017 einschließlich
Kalkulation als Anhang
7. Rodung von Flächen im Industriegebiet „Graf-Zeppelin-Straße“ an der B 414 in Altenkirchen
8. Wiederberufung der Schiedsmänner
9. Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Verwaltung einer Verbandsgemeinde
10. Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen und mögliche Fusion mit der Verbandsgemeinde
Flammersfeld
11. Zuschussantrag des Zucht-, Reit- u. Fahrvereins Altenkirchen u. Umgebung 1921 e.V. für die Erneuerung
der Reithallenberegnung
12. Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse
13. Verschiedenes
14. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der/des Beigeordneten

Frau Elke Orthey hat ihr Mandat als Beigeordnete (in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die zweite Beigeordnete) niedergelegt. Es ist daher eine Neuwahl erforderlich.
Entsprechend § 40 Abs. 5 GemO wird die/der Beigeordnete in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Zur Durchführung der Wahl ist eine Auszählungsgruppe vom Vorsitzenden zu bilden. Die Auszählungsgruppe besteht aus dem Vorsitzenden sowie aus mindestens zwei von ihm zu beauftragenden Ratsmitgliedern (§ 25 Abs. 8 S.1 MGeschO).

Vom Vorsitzenden werden folgende Ratsmitglieder beauftragt:

Bernd Lindlein

Torsten Löh

Beschluss:

Für die Wahl des Beigeordneten wird Herr Rainer Düngen vorgeschlagen.

In der sich daran anschließenden geheimen Abstimmung erhält Herr Düngen 30 Ja- Stimmen.

Damit ist Herr Düngen zum Beigeordneten gewählt.

Auf die gesonderte Wahl Niederschrift und die Niederschrift über die Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung wird verwiesen.

Im Anschluss daran bedankt sich der Erste Beigeordnete Heinz Düber bei der anwesenden ehemaligen Beigeordneten Elke Orthey für ihre geleisteten Dienste und überreicht ihr einen Blumenstrauß. Der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion, Bernd Lindlein, und der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, Torsten Löh, danken im Namen der Fraktionen, Beigeordneten und der Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat und händigen ihr ein Präsent aus. Frau Orthey erläutert die privaten Gründe für ihre Mandatsniederlegung und bedankt sich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der Beigeordnete Rainer Düngen erklärt schriftlich an Ort und Stelle, dass er sein Ratsmandat im Verbandsgemeinderat niederlegt. Das nachrückende Ratsmitglied Gottfried Klingler ist zugegen und erklärt auf die ihm gemäß § 44 KWG übergebene Benachrichtigung des Wahlleiters schriftlich, dass er die Wahl zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen annimmt.

Herr Klingler wird daraufhin durch den Vorsitzenden gemäß § 30 Absatz 2 GemO im Namen der Verbandsgemeinde Altenkirchen per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten verpflichtet. Anschließend nimmt er am Sitzungstisch Platz.

TOP 2 Neufassung der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat

Die Änderung der Gemeindeordnung durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene erfordert eine Anpassung der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats.

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen wurden als wesentliche Merkmale § 5 – Öffentlichkeit der Sitzungen und § 30 – Arbeitsweise der Ausschüsse, neu gefasst. In § 5 werden die Begriffe der Öffentlichkeit und der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen definiert, dieses Thema hat auch § 30 für Ausschusssitzungen zum Inhalt.

Gemäß § 37 GemO beschließt der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geltungsdauer der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Verbandsgemeinderats beschränkt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Neufassung der Geschäftsordnung als Gesamtausgabe vorgeschlagen. Mit Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung tritt die vorherige Fassung außer Kraft.

Der Entwurf der Geschäftsordnung lag den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats vor.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die neue Geschäftsordnung entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

TOP 3 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 war der Sitzungsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>Haushaltsjahr 2017</u>	<u>Haushaltsjahr 2018</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	25.987.609 €	26.689.811 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.646.619 €	26.000.639 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	340.990 €	689.172 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	24.415.189 €	25.255.284 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	24.117.689 €	24.541.349 €
<i>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	<i>297.500 €</i>	<i>713.935 €</i>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
<i>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	<i>0 €</i>	<i>0 €</i>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	544.200 €	774.450 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.806.430 €	3.177.070 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	<i>- 2.262.230 €</i>	<i>- 2.402.620 €</i>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.875.895 €	2.657.640 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	944.140 €	1.024.060 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>1.931.755 €</i>	<i>1.633.580 €</i>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	27.885.219 €	28.759.059 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	27.885.219 €	28.759.059 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 613.665 €	- 255.020 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	2.262.230 €	2.402.620 €
--	-------------	-------------

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

	<u>Haushaltsjahr 2017</u>	<u>Haushaltsjahr 2018</u>
Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt mit	0 €	0 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt mit	1.850.000 €	0 €

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	6.000.000 €	6.000.000 €
--	-------------	-------------

§ 5**Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite des Eigenbetriebes**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.522.028 €	3.713.000 €
davon verzinsliche Kredite vom Kreditmarkt, Bereich Wasser	879.752 €	1.455.000 €
davon zinslose Kredite des Landes, Bereich Wasser	744.926 €	253.000 €
davon verzinsliche Kredite vom Kreditmarkt, Bereich Abwasser	2.523.266 €	1.815.000 €
davon zinslose Kredite des Landes, Bereich Abwasser	374.084 €	190.000 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	3.000.000 €	3.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €

§ 6**Umlagen**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz beträgt	44,5 v. H.	44,5 v. H.
der auf die Ortsgemeinden entfallenden Umlagegrundlagen gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).		

§ 7**Eigenkapital**

		EK-Quote
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	19.904.328 €	25,25 %
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2014	20.552.205 €	-
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2015	20.598.468 €	-
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2016	21.019.040 €	-
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2017	21.360.030 €	-

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	22.049.202 €	-
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	23.018.282 €	-
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2020	23.988.082 €	-

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

	<u>Haushaltsjahr 2017</u>	<u>Haushaltsjahr 2018</u>
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	15.000 €	15.000 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in zwei Fällen zugelassen. Zum Stichtag 1.1.2017 befinden sich darüber hinaus bereits weitere sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

§ 11 Leistungszulagen

	<u>Haushaltsjahr 2017</u>	<u>Haushaltsjahr 2018</u>
Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14.4.1999 an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:	5.500 €	5.500 €

Haushaltsvermerke ergeben sich aus den Unterlagen, die dem Haushaltsplan beigelegt sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

TOP 4 Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018; **Wirtschaftsplan 2017 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen**

Zur Beratung dieses Punktes lag den Ratsmitgliedern je eine Ausfertigung des Entwurfs der Wirtschaftspläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2017 vor.

Der Wirtschaftsplan ist Anlage zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in den

Teil A: Wirtschaftsplan Wasser und Teil B Wirtschaftsplan Abwasser.

Er beinhaltet u. a. Erläuterungen, Investitionsübersichten des laufenden Jahres 2016, die Wirtschaftspläne 2017, Investitionspläne 2017, Finanzpläne für die Jahre 2016 bis 2020 und die Investitionsprogramme zu den Finanzplänen für die Jahre 2016 bis 2020. Weitere Bestandteile sind Schuldenübersichten, die Stellenübersicht sowie eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 entsprechend der Vorlage sowie aufgrund der Bestimmungen der „Betriebssatzung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen/Ww.“ vom 09.04.2014 in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 mit folgenden Feststellungen beschlossen.

I. Die einzelnen Bereiche des Wirtschaftsplanes werden wie folgt festgesetzt:

A) Wirtschaftsplan Wasser

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresgewinn von 232.129,00 € ab (nachrichtlich: kassenwirksamer Überschuss 521.614,00 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 3.313.002,00 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von Darlehen von 449.752,00 € für Investitionen und von 430.000,00 € für Investitionsanteile des „Zweckverbands Wasserversorgung Kreis Altenkirchen“ und in Form von zinslosen Darlehen finanziert werden.

B) Wirtschaftsplan Abwasser

Der Erfolgsplan schließt nach Übernahme der ausgabewirksamen Kosten für die nicht gedeckten Anteile des Bundes an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung durch Zuschuss der Verbandsgemeinde von 41.000,00 € mit einem Jahresgewinn von 575.723,00 € ab (nachrichtlich: kassenwirksamer Überschuss 199.017,00 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 5.869.583,00 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von zinslosen Landesdarlehen von 374.084,00 € und Kreditmarktmitteln von 2.523.266,00 € finanziert werden.

II. Stellenübersicht

Die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.

III. Investitionspläne 2017 und -programme 2016 – 2020

Die dem Wirtschaftsplan beigefügten Investitionspläne 2017 und -programme 2016 bis 2020 sowie der Finanzplan werden festgestellt.

IV.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt im Bereich

		<u>davon</u>	
		<u>zinslose Darlehen</u>	<u>Kredite</u>
A) Wirtschaftsplan Wasser auf	1.624.678,00 €	744.926,00 €	879.752,00 €
B) Wirtschaftsplan Abwasser auf	2.897.350,00 €	374.084,00 €	2.523.266,00 €
Zusammen:	4.522.028,00€	1.119.010,00€	3.403.018,00€

V.

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

VI.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für alle Bereiche des Wirtschaftsplanes insgesamt festgesetzt auf 3.000.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Wolfgang Lanvermann ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungsraum anwesend.

TOP 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

Um einen Abzug der Schmutzwassermenge für Viehhaltung zu erhalten, musste sich der jeweilige Antragsteller einen Vordruck ausfüllen. Maßgeblich war der Tierbestand zum 20.11. des jeweiligen Jahres, der vom Ortsbürgermeister kontrolliert sowie abgezeichnet wurde. Dieser pauschale Abzug musste manuell vom Sachbearbeiter eingepflegt werden.

Durch Systemerweiterungen ist es möglich, dieses Verfahren in Zukunft zu rationalisieren und modernisieren.

Damit die nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitete Menge erfasst werden kann, ist der Einbau eines Schmutzwasserabzugszählers erforderlich. Somit kann die exakte, nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal, eingeleitete Wassermenge ermittelt werden. Eine Pauschalisierung ist nunmehr obsolet. Die Umstellung wird im nächsten Jahr erfolgen.

Die Vorteile sind:

Keine Pauschalisierungen mehr, der exakte Verbrauch wird in Abzug gebracht

Kein jährlicher Antrag mehr, sondern Ablesung mit den Hauswasserzählern

Keine Mindestmenge je Haushaltsangehörigen und Jahr in Höhe von 35 m³

Keine Ausgrenzung von im Formular nicht genannten Tieren, wie z. B. Schafe und Ziegen

Voraussetzung für dieses Verfahren:

Nach schriftlicher Antragstellung erfolgt ein Besichtigungstermin der Wasserwerkskolonne, in dem der Standort des Abzugszählers und die Durchführung besprochen werden. Nach erteilter Genehmigung (Teilbefreiung Anschluss- und Benutzungszwang) wird der Abzugszähler (Zwischenzähler) installiert. Für den Einbau des Zählers fallen Kosten von ca. 70 € an, die vom Eigentümer zu tragen sind. Der Zähler muss alle 6 Jahre, bedingt durch die Eichzeit, gewechselt werden. Die Kosten für den Austausch sind ebenfalls vom Eigentümer zu tragen (zurzeit 54 €).

Bereits bei einer Menge in Höhe von 7 m³, die nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet wird, lohnt sich der Einbau eines Schmutzwasserabzugszählers.

Die Vordrucke werden für das Jahr 2016 letztmalig mit Hinweis für die Umstellung verteilt.

Für diese Vorgehensweise ist die Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung notwendig.

Der Wortlaut der geänderten Satzung war der Beschlussvorlage beigelegt und ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Der Änderung der Satzung „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ wird entsprechend dem beigelegten Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift) zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

TOP 6 Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2017 einschließlich Kalkulation als Anhang

Aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entgeltsatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen sind die Gebühren- und Beitragssätze in einer gesonderten Satzung festzulegen.

Im Anhang zur Gebühren- und Beitragssatzung ab 01.01.2017 (der Anhang war der Beschlussvorlage beige-fügt) sind, aufgliedert nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Kalkulationen der Gebühren- und Beitragssätze enthalten.

Im Bereich Wasserversorgung bleibt die Gebühr von 1,80 €/m³ (zzgl. 7 % MwSt.) unverändert und der wiederkehrende Beitrag erhöht sich von 0,20 €/m², auf 0,23 €/m² (zzgl. 7 % MwSt.) je beitragspflichtige Geschossfläche.

Im Bereich Abwasserbeseitigung ändert sich die Gebühr von 1,90 €/m³, auf 1,95 €/m³, der wiederkehrende Beitrag Schmutzwasser von 0,15 €/m², auf 0,17 €/m² je beitragspflichtige Geschossfläche. Der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser bleibt unverändert bei 0,42 €/m² je gewichteter Grundstücksfläche.

Der laufende Kostenanteil der Straßenbaulasträger für die Oberflächenentwässerung erhöht sich von 0,48€/m², auf 0,50 €/m² Verkehrsfläche. Der einmalige Kostenanteil anlässlich der erstmaligen Herstellung und Erneuerung bleibt unverändert.

Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung, die Schmutzwasserbeseitigung und das Niederschlagswasser bleibt ebenfalls unverändert.

Die gesamten Entgeltsätze für 2017 sind aus der Gebühren- und Beitragssatzung, einschließlich der dazugehörigen Kalkulation, die den Ratsmitgliedern zur Beratung vorliegt, ersichtlich.

Beschluss:

Die Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2017 entsprechend dem beigegeführten Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift) sowie der im Anhang enthaltenen dazugehörigen Kalkulationen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

TOP 7 Rodung von Flächen im Industriegebiet „Graf-Zeppelin-Straße“ an der B 414 in Altenkirchen

Im Industriegebiet „Graf-Zeppelin-Straße“ haben der Landkreis Altenkirchen (50 %), die Verbandsgemeinde Altenkirchen (25 %) und die Kreisstadt Altenkirchen (25 %) noch eine gemeinsame Fläche von ca. 70.000 qm in Gemeinschaftseigentum und halten diese als interkommunales Industriegebiet vor. Das Grundstück ist derzeit bewaldet und muss vor einer möglichen Bebauung gerodet werden. Die Rodungsgenehmigung liegt vor. Der bei Aufstellung des Bebauungsplanes erforderliche Ersatzwald wurde bereits vor Jahren in Honneroth und in Michelbach gepflanzt.

Der Baumaufwuchs auf der Fläche im Industriegebiet hält potentielle Kaufinteressenten – meist aus Zeitgründen (Baudringlichkeit) - von einem Kauf ab. Außerdem ist eine Vermarktung von Grundstücken hinsichtlich deren Zuschnitt und Größe ohne weitere Erschließung nicht möglich. Da Unternehmen relativ schnell auf mögliche Geschäftsplanungen reagieren müssen, dauert es oft zu lange, bis eine Rodung des Waldes vollzogen wäre. Aus diesem Grunde ist geplant, den Wald durch die Forstverwaltung Altenkirchen abholzen zu lassen. Es wird erwartet, dass der Erlös aus dem Holzverkauf die Kosten deckt.

Danach ist beabsichtigt, die Wurzelstöcke zu entfernen und die Fläche durch die Eigentümergemeinschaft regulieren bzw. aufschütten zu lassen. Der Höhenunterschied von der Graf-Zeppelin-Straße bis zum Rande der möglichen Bebauung beträgt ca. 13 m.

Die Maßnahme wird im Haushalt der Verbandsgemeinde Altenkirchen abgebildet. Die bisherigen Kosten (Einmalbeiträge und lfd. Entgelte) wurden von der Verbandsgemeinde Altenkirchen vorfinanziert.

Beschluss:

Einer Abholzung des Waldbestandes auf der genannten Grundstücksfläche wird zugestimmt.
Der außerplanmäßigen Ausgabe wird gem. § 100 GemO zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

TOP 8 Wiederberufung der Schiedsmänner

Mit Schreiben vom 2. und 3.8.2016 informiert das Amtsgericht Altenkirchen über den Ablauf der Amtszeit des Schiedsmanns Klaus Brag, 57610 Ingelbach, und des stellvertretenden Schiedsmanns Wilhelm Meuler, 57612 Kircheib. Das Amtsgericht bittet um Mitteilung, ob die beiden Schiedsmänner mit einer Wiederberufung einverstanden sind und ob der Verbandsgemeinderat der Wiederberufung zustimmt. Beide Schiedsmänner haben erklärt, dass sie mit einer Wiederberufung einverstanden sind.

Bei den Beschlüssen über die Zustimmung zur Wiederberufung handelt es sich um Wahlen im Sinne der Gemeindeordnung, so dass vor den Zustimmungsbeschlüssen darüber abzustimmen ist, dass die Wahlen in offener Abstimmung erfolgen.

Beschluss 1:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Wahlen in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

Beschluss 2:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Wiederberufung des Schiedsmanns Klaus Brag, 57610 Ingelbach, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

Beschluss 3:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Wiederberufung des stellvertretenden Schiedsmanns Wilhelm Meuler, 57612 Kircheib, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

TOP 9 Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Verwaltung einer Verbandsgemeinde

Die Landesverordnungen zur Übertragung bzw. Teilübertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf die Verbandsgemeinden werden zum 31.12.2017 aufgehoben. Dies hat eine Konzentration der Aufgaben der unteren Bauaufsicht bei den Landkreisen zum 1.1.2018 zur Folge.

Das dritte Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 16. Juni 2015 gibt dem fachlich zuständigen Ministerium der Finanzen jedoch die Befugnis, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde widerruflich auf die bereits bisher beauftragte Verwaltung einer Verbandsgemeinde mit mehr als 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu übertragen, wenn

1. diese bis zum 30. Juni 2017 einen Antrag stellt,
2. die Aufgaben insgesamt und auf Dauer wirtschaftlich wahrgenommen werden können und
3. der betreffende Landkreis zustimmt.

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen nimmt seit 1990 die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde in Teilfunktion wahr. Sie hat 22.700 Einwohner und erfüllt mithin bereits das vorgenannte Grundsatzkriterium nicht. Die aufgezeigten Kriterien (1. bis 3.) gelten aber entsprechend für Verbandsgemeinden mit mehr als 21.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn zusätzlich eine positive Bevölkerungsvorausberechnung vorliegt.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Altenkirchen hat derzeit eine leicht steigende Tendenz.

Ungeachtet der formalen Kriterien wurden zwischen den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen und dem Landrat zudem Möglichkeiten auf Beibehaltung der Bauaufsicht bei den Verbandsgemeinden durch interkommunale Zusammenarbeit erörtert. Der Abschluss von Zweckvereinbarungen stand insoweit zur Diskussion.

Die Durchführung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde bei den Verbandsgemeindeverwaltungen hat sich in der Vergangenheit als bürgernah und zielorientiert erwiesen. Insbesondere durch die vorhandenen Ortskenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltungen ist eine effiziente und schnelle Bearbeitung der Bauanträge und Bauvoranfragen gegeben. Gleiches gilt für baupolizeiliche Aufgaben. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Antrag auf Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeinde Altenkirchen beim Ministerium für Finanzen zu stellen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag auf Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeinde Altenkirchen beim Ministerium für Finanzen zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

TOP 10 Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen und mögliche Fusion mit der Verbandsgemeinde Flammersfeld

Die Amtszeit des zum 1.12.2016 ausgeschiedenen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Heijo Höfer hätte regulär mit Ablauf des 31.12.2017 geendet.

Er war B-Kandidat des Abgeordneten der SPD-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag, Thorsten Wehner. Thorsten Wehner hat sein Mandat mit Ablauf des 30.11.2016 niedergelegt.

Heijo Höfer hat die Übernahme dieses Mandates angenommen.

Beamte eines u.a. Gemeindeverbandes (Verbandsgemeinde) dürfen nicht Mitglied des Landtags sein (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, § 29 Abs. 1 Abgeordnetengesetz RLP).

Ein in den Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen vom Tage des Ausscheidens aus dem Amt für die Dauer der Mitgliedschaft (§ 30 Abs. 1 Abgeordnetengesetz RLP).

Gleiches gilt für den Fall des Nachrückens einer Ersatzperson.

Bei einer Berufung von Ersatzpersonen (B-Kandidaten) wird die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgten Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor dem Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten erworben (§ 52 Abs. 3 Landeswahlgesetz).

Heijo Höfer hat das Landtagsmandat zum 1.12.2016 erworben.

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 2 Gemeindeordnung - GemO - soll die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters in sogenannten „anderen Fällen“ (als Ablauf der Amtszeit oder Eintritt in den Ruhestand) spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben (§ 53 Abs. 6 GemO). Die Amtszeit beträgt grundsätzlich acht Jahre (§ 52 Abs. 1 GemO). **Die Bauaufsichtsbehörde setzt** für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest; der Wahltag und der Tag der Stichwahl müssen jeweils ein Sonntag sein (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz - KWG -).

Stichwahlen haben binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden (§ 60 Abs. 3 KWG).

Der **Verbandsgemeinde** steht für die Festsetzung des Wahltags das **Vorschlagsrecht** zu.

Abweichend von dem Grundsatz der Verpflichtung zur Durchführung der Wahl in „anderen Fällen“ (Dreimonatsfrist) hat das Ministerium des Innern und für Sport, Mainz, mit Schreiben vom 22.11.2016 (Anlage zum Beschluss und Anlage zur Niederschrift) mitgeteilt, dass die nächste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen für eine Amtszeit von vier Jahren durchgeführt werden kann. Diese Regelung wird in einem noch zu erlassenden Landesgesetz festgeschrieben und erfolgt im Hinblick auf die mögliche Fusion der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen im Jahr 2019.

Der Wahltag kann erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat vorgeschlagen und muss von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Altenkirchen) festgesetzt werden. Mit dem Erlass des Gesetzes ist nicht vor Mitte Februar 2017 zu rechnen.

Das Ministerium bekundet mit vorgenanntem Schreiben gleichfalls die Befürwortung eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen im Jahr 2019.

Die Verwaltung hat zum Schreiben des Ministeriums vom 22.11.2016 eine Stellungnahme entworfen (Anlage zum Beschluss und Anlage zur Niederschrift).

Folgende Eckpunkte werden hervorgehoben:

1. Die Amtszeit der neuen Bürgermeisterin/ des neuen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde sollte mindestens fünf Jahre betragen.
2. Für den Fall eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Flammersfeld und Altenkirchen sollte die Umsetzung der Fusion zum 1.1.2020, also zum Kalenderjahresbeginn, erfolgen. Die Wahl des Verbandsgemeinderats und des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollte am Tag der Wahl der allgemein im Jahr 2019 stattfindenden Kommunalwahlen erfolgen. Die Wahlzeit der derzeitigen Verbandsgemeinderäte beider Verbandsgemeinden wäre bis zum Ablauf des Jahres 2019 zu verlängern.

Im Falle der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus (alten) Verbandsgemeinden sind Beschlüsse der Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden erforderlich, mit denen übereinstimmend der Wille zu dieser freiwilligen Gebietsänderung erklärt wird. Die Zustimmung der Ortsgemeinden gilt als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden der bisherigen (alten) Verbandsgemeinden zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen (alten) Verbandsgemeinden wohnt (§ 3 Absätze 2 und 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze über die Kommunal- und Verwaltungsreform – KomVwRGrG – vom 28.9.2010).

Um größtmögliches Verständnis und Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erreichen, sollten Einwohnerversammlungen durchgeführt werden.

Beschluss:

Dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf einer Stellungnahme zum Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.11.2016 wird zugestimmt.

Die Fraktionsvorsitzenden des Verbandsgemeinderats, vier Vertreter/innen der Ortsgemeinden und ein ständiger Vertreter der Verwaltung bilden eine Arbeits- und Lenkungsgruppe zum Thema „Fusion“. Weitere Vertreter der Verwaltung können im Bedarfsfall hinzugezogen werden. Die Arbeits- und Lenkungsgruppe soll über eine einzurichtende E-Mail-Adresse für Bürgerinnen und Bürger erreichbar sein. Zu gegebener Zeit soll je eine Einwohnerversammlung in Altenkirchen und Weyerbusch zur Information interessierter Einwohnerinnen und Einwohner, Ratsmitglieder etc. durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (33 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Stefan Lühr ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

TOP 11 Zuschussantrag des Zucht-, Reit- u. Fahrvereins Altenkirchen u. Umgebung 1921 e.V. für die Erneuerung der Reithallenberegnung

Der ZRFV Altenkirchen beantragt mit Schreiben vom 09.10.2016 (das Schreiben war der Sitzungsvorlage beigelegt) die Auszahlung des beantragten Zuschusses für die Erneuerung der Reithallenberegnung. Die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme sind durch das Kreisbauamt auf 20.674,90 € festgesetzt worden. Der Landkreis Altenkirchen gewährt einen Zuschuss i.H.v. 25% der zuwendungsfähigen Kosten.

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Altenkirchen einen Zuschuss i.H.v. 15% der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.

Mit Beschluss vom 17.09.2015 erteilte der Sportausschuss der Verbandsgemeinde Altenkirchen, entsprechend den vorgegebenen Zuschussrichtlinien des Landes, dem ZRFV bereits das Einvernehmen zur geplanten Baumaßnahme.

Aufgrund des Bewilligungsbescheides durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz vom 10.06.2016 (gewährter Zuschuss i.H.v. 6.700 €), wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt. Dieser erfolgte am 23.08.2016.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015/2016 unter der Buchungsstelle 421001 – 541590 (Förderung des Sports) in ausreichender Höhe bereit.

Beschluss:

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen gewährt dem ZRFV Altenkirchen einen Zuschuss aus allgemeinen Sportfördermitteln in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Kosten = 2.050 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34 Ja-Stimmen)

TOP 12 Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Verbandsgemeinderats haben folgende abschließende Entscheidungen getroffen:

A. Werkausschuss am 22.11.2016

1. Dem Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen zum 30.09.2016 -Wasserversorgung- wurde zugestimmt.
2. Dem Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen zum 30.09.2016 -Abwasserbeseitigung- wurde zugestimmt.
3. Der Auftrag über die Verwertung des Klärschlammes wird an die Firma Reterra Service GmbH, Mülheim a .d. Ruhr, zum Bruttopreis von 178.892,70 €, für die Dauer von zwei Jahren (2017 und 2018) vergeben.
4. Der Auftrag über die Zeitverträge zur Ausführung von Reparaturarbeiten, Kleinaufträgen und Herstellung von Hausanschlüssen sowie Rohrleitungsteilstrecken im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird an die Firma Müller Tiefbau GmbH, 57612 Hemmelzen, zum Gesamtpreis von voraussichtlich 251.692,74 € brutto, für die Dauer von zwei Jahren (2017 und 2018) vergeben.

B. Sportausschuss am 10.10.2016

1. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen gewährt dem SV „Im Grunde“ e.V. Marenbach für die Erweiterung des Schießstandes einen Zuschuss in Höhe von 700 €.
2. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen gewährt für die Durchführung des ITF Weltranglisten-Tennisturniers AK ladies open 2017-2019 einen Zuschuss aus allgemeinen Sportfördermitteln von jährlich 1.500 €.

C. Hauptausschuss am 23.11.2016

1. Der Fortentwicklung der automatisierten Datenverarbeitung der Verbandsgemeindeverwaltung wird zugestimmt.
2. Der Auftrag für Fliesenarbeiten in der Kindertagesstätte Weyerbusch wird zu einem Betrag von 28.076,59 € an die Firma Meiren, Idar-Oberstein, vergeben.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zur Beschaffung von Feuerweherschutzkleidung nach erfolgter Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

TOP 13 Verschiedenes

Es werden keine Themen behandelt.

TOP 14 Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

.....
Heinz Düber
Vorsitzender

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer